



HESSISCHER LANDTAG

19. 05. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Vierzehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 18. Mai 2020 den nachstehenden, durch Kabinetts-umlaufverfahren vom 18. Mai 2020 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin der Justiz vertreten.

A. Problem

Nach dem Ersten Teil Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) ist für Gesetze grundsätzlich eine Befristung von sieben Jahren vorzusehen, soweit sie nicht einer Befristung von zehn Jahren unterliegen oder von der Befristung ausgenommen sind.

Die in den Art. 1 bis 15 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften treten infolge ihrer Befristung jeweils mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Die Rechtsvorschriften sind jedoch weiterhin erforderlich.

B. Lösung

Die Geltungsdauer der in den Art. 1 bis 15 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften wird jeweils ohne oder mit nur geringfügigen weiteren Änderungen verlängert.

C. Befristung

Das Änderungsgesetz wird nicht befristet.

In Umsetzung des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling wird die Geltungsdauer des in Art. 9 des Gesetzentwurfs genannten Gesetzes um sieben Jahre, der in den Art. 1 und 3 des Gesetzentwurfs genannten Gesetze um jeweils zehn Jahre und der in den Art. 2 und 5 des Gesetzentwurfs genannten Gesetze jeweils auf unbestimmte Zeit verlängert.

Eine verkürzte Weiterbefristung ist aus jeweils besonderen, in der Gesetzesbegründung dargelegten Gründen bei den Art. 7, 8, 13 und 14 (jeweils 1 Jahr), den Art. 6 und 10 bis 12 (jeweils zwei Jahre), Art. 15 (drei Jahre) und Art. 4 (vier Jahre) vorgesehen.

D. Alternativen

Keine. Ohne die Verlängerung der Geltungsdauer treten die in den Art. 1 bis 15 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung
Entfällt.
3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
Entfällt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Das Änderungsgesetz enthält keine Regelungen, die im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention relevant sind.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Vierzehntes Gesetz
zur Verlängerung der Geltungsdauer und
Änderung befristeter Rechtsvorschriften**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Gesetzes über die Bannmeile des Hessischen Landtags**

Das Gesetz über die Bannmeile des Hessischen Landtags vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern im Einvernehmen mit“ durch „für das Versammlungsrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der Präsidentin oder“ ersetzt.
2. In § 5 wird die Angabe „2020“ durch „2030“ ersetzt.

**Artikel 2²
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(HAGArt10G)“ angefügt.
2. In § 1 werden das Wort „von“ durch „des“, die Angabe „7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576)“ durch „17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)“ und die Wörter „die für den Verfassungsschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ durch „das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister“ durch „Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium“ ersetzt und wird nach dem Wort „Kommission“ die Angabe „(G 10-Kommission)“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister“ durch „das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ und das Wort „daß“ durch „dass“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister“ durch „Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ ersetzt.

¹ Ändert 12-12

² Ändert 18-2

- bb) In Satz 4 werden das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ und das Wort „Datenschutzbeauftragten“ durch die Wörter „Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ und die Wörter „die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister“ durch „das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister“ durch „Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium“ und das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die G 10-Kommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen und Beisitzern.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Vorsitzende muß“ durch „Die oder der Vorsitzende muss“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 werden das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ und die Wörter „ein Vertreter“ durch „eine Vertretung“ ersetzt.
 - ee) In Satz 6 werden die Wörter „Kommission und ihre Stellvertreter“ durch die Angabe „G 10-Kommission und ihre stellvertretenden Mitglieder“ und die Wörter „neuen Kommission“ durch die Angabe „neuen G 10-Kommission“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ ersetzt.
7. § 6 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3³ Änderung des Grenzereinigungsgesetzes

Das Grenzereinigungsgesetz vom 13. Juni 1979 (GVBl. I S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),“ durch „der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587),“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „27. September 2012 (GVBl. S. 290)“ durch „... [einfügen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „29. November 2010 (GVBl. I S. 421)“ durch „12. September 2018 (GVBl. S. 570)“ ersetzt.
4. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714)“ durch „12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602)“ ersetzt.
5. § 18 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 19 wird § 18 und in Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch „2030“ ersetzt.

³ Ändert FFN 231-45

Artikel 4⁴ **Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes**

Das Hessische Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 17a Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208)“ durch „§ 39 Abs. 2 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570)“ ersetzt.
2. In § 30 wird die Angabe „2020“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 5⁵ **Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 86 das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
2. § 86 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 6⁶ **Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

In § 76 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird die Angabe „2020“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 7⁷ **Änderung des Fehlbelegungsabgabe-Gesetzes**

In § 16 Satz 2 des Fehlbelegungsabgabe-Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 525) wird die Angabe „2020“ durch „2021“ ersetzt.

Artikel 8⁸ **Änderung des Hessischen Nichtraucherchutzgesetzes**

In § 6 Satz 2 des Hessischen Nichtraucherchutzgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), wird die Angabe „2020“ durch „2021“ ersetzt.

Artikel 9⁹ **Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011**

Das Hessische Krankenhausgesetz 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Satz 6 wird die Angabe „17. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2581)“ durch „19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ ersetzt.

⁴ Ändert FFN 232-7

⁵ Ändert FFN 320-199

⁶ Ändert FFN 323-153

⁷ Ändert FFN 362-77

⁸ Ändert FFN 351-79

⁹ Ändert FFN 351-84

2. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Gesundheitskonferenz“ die Angabe „nach § 6 des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 465), geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599),“ eingefügt.
3. In § 19 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757)“ durch „19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ und die Angabe „20. November 2013 (GVBl. S. 635)“ durch „9. September 2019 (GVBl. S. 229)“ ersetzt.
4. In § 21 Satz 3 wird die Angabe „23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ durch „22. März 2020 (BGBl. I S. 604)“ ersetzt.
5. In § 30 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 51 des“ das Wort „Hessischen“ und nach dem Komma das Wort „zuletzt“ eingefügt und wird die Angabe „25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.
6. In § 33 Abs. 2 wird die Angabe „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)“ durch „19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ ersetzt.
7. In § 34 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch „2027“ ersetzt.

Artikel 10¹⁰ **Änderung des Hessischen Wohnraumfördergesetzes**

Das Hessische Wohnraumfördergesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Nr. 7 wird die Angabe „11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066)“ durch „27. März 2020 (BGBl. I S. 575)“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 5 wird die Angabe „21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ durch „9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146)“ ersetzt.
3. In § 26 Abs. 1 wird die Angabe „4. August 2019 (BGBl. I S. 1147)“ durch „20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ ersetzt.
4. In § 28 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 11¹¹ **Änderung des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes**

Das Hessische Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2013 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „9. September 2019 (GVBl. S. 229)“ durch ... „[*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“ ersetzt.
2. In § 31 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 12¹² **Änderung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes**

Das Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 313)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318),“ eingefügt.

¹⁰ Ändert FFN 362-71

¹¹ Ändert FFN 362-72

¹² Ändert FFN 363-34

2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714)“ durch „12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 4 werden nach der Angabe „Nr. L 314 S. 72“ ein Komma und die Angabe „2018 Nr. L 127 S. 2“ eingefügt.
 - c) In Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 3150, 3176),“ die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794),“ eingefügt.
3. In § 12 Abs. 3 wird die Angabe „22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255)“ durch „30. November 2019 (BGBl. I S. 1924)“ ersetzt.
4. In § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „vermessungstechnischen Dienstes“ durch „technischen Dienstes in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786),“ gestrichen.
6. In § 24 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253)“ durch „23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)“ ersetzt.
7. In § 26 Abs. 3 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)“ durch „9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146)“ ersetzt.
8. In § 36 Abs. 3 werden nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 108 S. 1)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115),“ eingefügt.
9. In § 48 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch „2022“ ersetzt.
10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7 wird die Angabe „des Beschlusses Nr. 661/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. EU Nr. L 204 S. 1)“ durch „der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. EU Nr. L 348 S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/254 der Kommission vom 9. November 2018 (ABl. EU Nr. L 43 S. 1)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 8 wird die Angabe „2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114)“ durch „2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. EU Nr. L 311 S. 32)“ ersetzt.
11. In Anlage 3 Nr. 8 wird die Angabe „2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EU Nr. L 24 S. 8), geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114)“ durch „2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17, 2012 Nr. L 158 S. 25)“ ersetzt.

Artikel 13¹³
Änderung des Gesetzes zur Stärkung von
innerstädtischen Geschäftsquartieren

In § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren vom 21. Dezember 2005 (GVBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), wird die Angabe „2020“ durch „2021“ ersetzt.

¹³ Ändert FFN 50-41

Artikel 14¹⁴ **Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes**

In § 9 Satz 2 des Hessischen Bibliotheksgesetzes vom 20. September 2010 (GVBl. I S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 523), wird die Angabe „2020“ durch „2021“ ersetzt.

Artikel 15¹⁵ **Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt, wird die Angabe „S. 115“ durch „S. 114“ und die Angabe „2. September 2014 (BGBl. I S. 1474)“ durch „22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)“ ersetzt.
2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 9 Abs. 5“ die Angabe „Satz 1“ und nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „S. 1109“ durch „S. 1108“ und die Angabe „2. September 2014 (BGBl. I S. 1474)“ durch „6. März 2020 (BGBl. I S. 485)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „18. Juni 2012 (GVBl. S. 172)“ durch „22. November 2017 (GVBl. S. 383)“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400)“ durch „21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875)“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „28. September 2015 (GVBl. S. 338)“ durch „22. August 2018 (GVBl. S. 366)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Landesamt für“ die Angabe „Naturschutz,“ eingefügt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)“ durch „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „bei einer sachlichen Unbilligkeit“ durch „bei der Entscheidung über das Vorliegen einer sachlichen Unbilligkeit“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Prozent“ die Wörter „für das Jahr“ eingefügt.
6. In § 21 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch „2023“ ersetzt.

Artikel 16 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹⁴ Ändert FFN 70-264

¹⁵ Ändert FFN 85-64

Begründung

A. Allgemeines

Nach dem Ersten Teil Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) ist für Gesetze grundsätzlich eine Befristung von sieben Jahren vorzusehen, soweit sie nicht einer Befristung von zehn Jahren unterliegen oder von der Befristung ausgenommen sind.

Dieses Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften wird bei den Gesetzen, die bis zum 31. Dezember 2020 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, im Rahmen des Entwurfs für ein Vierzehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften umgesetzt.

Befristete Gesetze werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer grundsätzlich evaluiert. Die Evaluation liegt nach dem Ersten Teil Nr. 2.2.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling in der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts.

Durch den Leitfaden für das Vorschriften-Controlling werden auch die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Gesetze festgelegt. In Ausführung dieser Bestimmungen wurde für diejenigen Gesetze, die bis zum 31. Dezember 2020 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, ein Entwurf für ein Sammelgesetz unter der formellen Federführung des Ministeriums der Justiz vorbereitet.

Die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bei der Staatskanzlei hat als Normprüfstelle den Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften nach Maßgabe des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling dem Ministerium der Justiz gegenüber freigegeben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 – Änderung des Gesetzes über die Bannmeile des Hessischen Landtags

Das Gesetz über die Bannmeile des Hessischen Landtags legt die äußeren Grenzen des Gebietes um den Hessischen Landtag, in dem öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge verboten sind, fest und räumt die Möglichkeit ein, Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot für den Einzelfall zuzulassen.

Zu Nr. 1 (§ 3 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 5)

In der Praxis haben sich die Regelungen über die Bannmeile des Hessischen Landtags bewährt; die Geltungsdauer des Gesetzes soll daher um zehn Jahre verlängert werden.

Neben der betroffenen Landtagsverwaltung erhielten die zuständige allgemeine Ordnungs- und Polizeibehörde Gelegenheit zur Stellungnahme; Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 verlängert.

Zu Art. 2 – Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz

Das Gesetz überträgt die mit dem Artikel 10-Gesetz festgelegten Regelungen über die parlamentarische Kontrolle von Beschränkungsmaßnahmen in das hessische Landesrecht. Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden der Länder sind das Bundesverfassungsschutzgesetz, das Artikel 10-Gesetz, die Landesverfassungsschutzgesetze sowie die Ausführungsgesetze der Länder zum Artikel 10-Gesetz.

Zu Nr. 1 (Überschrift des Gesetzes)

Um das Zitieren des Gesetzes in der Praxis zu vereinfachen und in der Abkürzung zu vereinheitlichen, soll eine amtliche Buchstabenabkürzung eingefügt werden.

Zu Nr. 2 bis 6 (§§ 1 bis 5)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen bzw. Klarstellungen. Zuständige oberste Landesbehörde für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen bei Anträgen des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen ist das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium. Hinsichtlich des Begriffs „Kommission“ folgt eine Angleichung an die Formulierung in § 6 Satz 3 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes.

Zu Nr. 7 (§ 6 Satz 2)

Da das Bundesverfassungsschutzgesetz, Artikel 10-Gesetz und Hessische Verfassungsschutzgesetz unbefristet sind, soll auch das Ausführungsgesetz entfristet werden. Es dient - wie die oben genannten Gesetze - dem Schutz der Verfassung.

Im Rahmen der Evaluierung wurden die Geschäftsstelle der G 10-Kommission beim Hessischen Landtag und das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen angehört; Bedenken gegen die Änderungen wurden nicht vorgebracht. Die Geschäftsstelle der G 10-Kommission hat vorgeschlagen, in § 5 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz den Zustimmungsvorbehalt des Hauptausschusses hinsichtlich der Geschäftsordnung der Kommission zu streichen. Der Anregung soll - zu einem späteren Zeitpunkt - gefolgt werden, da weder dem Hauptausschuss noch einem anderen Gremium parlamentarische Kontrollbefugnisse gegenüber der G 10-Kommission übertragen worden sind. Die Empfehlung des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen nach einer gesetzlichen Regelung hinsichtlich der Festlegung eines Sitzungsturnus analog der Regelung in § 15 Abs. 4 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes wurde nicht berücksichtigt, da eine Terminplanung außerhalb einer gesetzlichen Festlegung erfolgen kann und auch erfolgt.

Das Gesetz wird zukünftig unbefristet gelten.

Zu Art. 3 – Änderung des Grenzbereinigungsgesetzes

Das Grenzbereinigungsgesetz eröffnet die Möglichkeit, den Eigentumsübergang an Flächen, die von Baumaßnahmen für öffentliche Straßen betroffen sind, im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens öffentlich-rechtlich zu regeln. Damit sollen beim Träger der Baumaßnahme, der Vermessungsstelle, der Katasterbehörde und dem Grundbuchamt Verwaltungsaufwand reduziert und Kosten eingespart werden.

Zu Nr. 1 bis 4 (§ 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 5 Abs. 4 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 5 (§ 18)

Der Paragraph wird aus redaktionellen Gründen aufgehoben, weil Verwaltungsvorschriften ohne gesetzliche Ermächtigung erlassen werden können. Überdies wurden seit dem Inkrafttreten der Norm im Jahr 1980 auch keine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes erlassen.

Zu Nr. 6 (§ 19)

Das Gesetz wurde evaluiert. Es hat sich im Verwaltungsvollzug bewährt und wird von den Normanwendern als zweckmäßig und effizient bewertet. Zudem hatten die betroffenen Fachkreise und Verbände (Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. - Landesgruppe Hessen, Deutscher Verein für Vermessungswesen - DVW Hessen, Ingenieurkammer Hessen, Verband Deutscher Vermessungsingenieure - Landesverband Hessen) und die Kommunalen Spitzenverbände Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Verlängerung des Gesetzes zu äußern. Bedenken gegen die Verlängerung des Gesetzes wurden nicht vorgetragen.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 verlängert.

Zu Art. 4 – Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes

Das Hessische Stiftungsgesetz regelt die verwaltungsrechtliche Anerkennung einer privatrechtlichen Stiftung, einer Stiftung des öffentlichen Rechts. Besondere Voraussetzungen zu Satzungsänderungen werden bestimmt. Der Erhalt des Stiftungsvermögens und die zweckentsprechende Verwendung sind ebenfalls Inhalt des Gesetzes. Geregelt werden zudem die Stiftungszusammenlegung, die -aufhebung und die Haftung der Stiftungsorgane. Außerdem werden die zuständigen Ordnungsbehörden festgelegt, die die Prüfungen vornehmen.

Zu Nr. 1 (§ 17a Abs. 4 Satz 3)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderungen im Datenschutzrecht auf europäischer Ebene sowie Bundes- und Landesebene.

Zu Nr. 2 (§ 30)

Derzeit steht auf Bundesebene die Reform des Stiftungsrechtes (§§ 80 bis 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) an, die nach dem derzeitigen Stand eine grundlegende Neufassung des Hessischen Stiftungsgesetzes erfordern wird. Eine Evaluierung wäre daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, da die grundlegenden Änderungen nicht berücksichtigt werden könnten. In Anbetracht dessen wird die Gültigkeitsdauer um vier Jahr verlängert.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 verlängert.

Zu Art. 5 – Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz regelt die Versorgung der Beamtinnen und Beamten im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes.

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz zählt zum Grundkanon des Landesrechts. Es hat sich insgesamt bewährt und wird laufend an aktuelle Erfordernisse, die aus der praktischen Anwendung, der aktuellen Rechtsprechung oder Entwicklungen auf Bundesebene resultieren, angepasst. Die Vorschrift wird daher entfristet. Fachlich überzeugende Empfehlungen der Evaluierung werden in einem späteren Gesetzgebungsverfahren zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften umgesetzt.

Das Gesetz wird zukünftig unbefristet gelten.

Zu Art. 6 – Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz regelt die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes und der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Das Hessische Besoldungsgesetz wurde im Jahr 2019 evaluiert. Dabei hat sich an verschiedenen Stellen Änderungsbedarf gezeigt, zum Teil bedingt durch aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung, aber auch durch Rechtsänderungen in besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes und der anderen Länder. Dadurch sind auch Entwicklungsmöglichkeiten sichtbar geworden. Da es sich bei dem Besoldungsrecht um ein komplexes Geflecht aus unterschiedlichen Systematiken, verschiedenen zu beachtenden Regelungssystemen im Bund-Länder- und kommunalen Kontext sowohl auf Verfassungsebene als auch einfachgesetzlich oder auf Verordnungsebene handelt, bedürfen Änderungen einer sorgfältigen Prüfung. Nur so ist zu gewährleisten, dass sich mögliche Änderungen systemgerecht und spannungsfrei in das Gesamtgefüge einfügen. Um zugleich einen angemessenen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessenlagen zu erzielen, sind Abstimmungen innerhalb des zum Teil sehr heterogenen Anwenderkreises im Landes- und Kommunalbereich erforderlich.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Evaluierung des Hessischen Besoldungsgesetzes sicherzustellen, wird die Geltungsdauer des Gesetzes zunächst unverändert um zwei Jahre verlängert. Das Evaluierungsverfahren wird währenddessen fortgeführt und soll in ein gesondertes Änderungsgesetz zum Hessischen Besoldungsgesetz einmünden.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 verlängert.

Zu Art. 7 – Änderung des Fehlbelegungsabgabe-Gesetzes

Das Fehlbelegungsabgabe-Gesetz regelt die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe in Hessen. Mit der Fehlbelegungsabgabe werden nicht mehr gerechtfertigte Subventionsvorteile bei Mieterinnen und Mietern von Sozialwohnungen abgeschöpft. Die Mieterinnen und Mieter, deren Einkommen die für den Bezug der Sozialmietwohnung maßgebende Einkommensgrenze um mindestens 20 % übersteigt, werden dazu verpflichtet, eine Abgabe an die Gemeinde zu leisten, die den ungerechtfertigten Mietvorteil ausgleicht. Durch die Fehlbelegungsabgabe erhalten die Gemeinden zusätzliche Mittel für die soziale Wohnraumförderung.

Das Fehlbelegungsabgabe-Gesetz hat sich grundsätzlich im Verwaltungsvollzug bewährt. Es wurde evaluiert und ein Entwurf mit inhaltlichen Änderungen befindet sich aktuell in der Anhörung. Geplant ist eine Einzelnovelle, für welche der Zeitrahmen bis Ende des Jahres knapp bemessen ist. Weil die derzeitige Pandemie verschobene oder verkürzte Sitzungen des Plenums zur Folge haben kann, sodass Tagesordnungspunkte verschoben und die Einzelnovelle in 2. Lesung erst im Jahr 2021 verabschiedet werden könnte, soll vorerst ausschließlich die Geltungsdauer des Fehlbelegungsabgabe-Gesetzes ohne sonstige Änderungen um ein Jahr verlängert werden. So kann ein ungewolltes Außerkrafttreten des Gesetzes zum 31. Dezember 2020 verhindert werden.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 verlängert.

Zu Art. 8 – Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes

Das Hessische Nichtraucherschutzgesetz regelt das Rauchverbot in öffentlich zugänglichen Räumen.

Das Hessische Nichtraucherschutzgesetz hat sich grundsätzlich im Verwaltungsvollzug bewährt. Es wurde evaluiert und ein Entwurf mit inhaltlichen Änderungen befindet sich aktuell in der Anhörung. Geplant ist eine Einzelnovelle, für welche der Zeitrahmen bis Ende des Jahres knapp bemessen ist. Weil die derzeitige Pandemie verschobene oder verkürzte Sitzungen des Plenums zur Folge haben kann, sodass Tagesordnungspunkte verschoben und die Einzelnovelle in 2. Lesung erst im Jahr 2021 verabschiedet werden könnte, soll vorerst ausschließlich die Geltungsdauer des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes ohne sonstige Änderungen um ein Jahr verlängert werden. So kann ein ungewolltes Außerkrafttreten des Gesetzes zum 31. Dezember 2020 verhindert werden.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 verlängert.

Zu Art. 9 – Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011

Das Hessische Krankenhausgesetz 2011 regelt im Wesentlichen die Gewährleistung der Krankenhausversorgung, die Aufgaben und Grundsätze der Krankenhausplanung und die Investitionsförderung der Krankenhäuser und Aufbringung der Fördermittel.

Zu Nr. 1 (§ 7 Abs. 3 Satz 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 11 Abs. 3 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Regelungen über die Gesundheitskonferenzen wurden bei der letzten Novellierung aus dem Krankenhausgesetz 2011 herausgelöst und wegen des inhaltlichen Zusammenhangs in das Gesetz zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung aufgenommen.

Zu Nr. 3 bis Nr. 6 (§ 19 Abs. 1 Satz 5, § 21 Satz 3, § 30 Satz 1; § 33 Abs. 2)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 7 (§ 34 Satz 2)

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes wurde der Hessischen Krankenhausgesellschaft, der Landesärztekammer Hessen, der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, den Landesverbänden der Krankenkassen und der Ersatzkassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung, dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund, den Landesverbänden der Krankenkassen in Hessen sowie dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Insgesamt haben acht Institutionen und Verbände eine Stellungnahme abgegeben. Die geringe Anzahl der Rückmeldungen ist darauf zurückzuführen, dass das Hessische Krankenhausgesetz 2011 im Jahr 2018 novelliert wurde und die Änderungen im September 2018 in Kraft getreten sind.

Hessische Krankenhausgesellschaft:

Es wird kritisiert, dass das Hessische Krankenhausgesetz nicht von der in § 6 Abs. 1a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) geregelten Möglichkeit Gebrauch macht, die Geltung der planungsrelevanten Qualitätsindikatoren ganz oder teilweise auszuschließen oder einzuschränken.

Diese Möglichkeit wurde bewusst nicht genutzt, um ein klares Bekenntnis zu einer qualitativ hochwertigen patienten- und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung im Sinne der Ziele des Hessischen Krankenhausgesetzes zu geben.

Landesärztekammer Hessen:

Aus der Sicht der Landesärztekammer Hessen sollte die Regelung in § 8 über Qualitätssicherung und Patientensicherheit dahin gehend ergänzt werden, dass die Krankenhausträger zur Gewährleistung der geforderten Qualität verpflichtet werden, das hierfür notwendige ärztliche und nicht ärztliche Personal vorzuhalten.

Eine derartige Ergänzung ist jedoch insofern nicht erforderlich, als diese Pflicht aus der Pflicht zur Erfüllung der dem Krankenhaus erteilten Versorgungsaufträge folgt.

Kassenärztliche Vereinigung Hessen:

Mit der Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes im Jahr 2018 wurde die Grundlage geschaffen, künftig nicht nur über die Teilnahme, sondern auch die Nichtteilnahme an der Notfallversorgung krankenhauplanerisch zu entscheiden. Dadurch kann vermieden werden, dass Krankenhäuser an der Notfallversorgung teilnehmen, obwohl sie hierfür nicht geeignet sind.

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen sieht dennoch die Gefahr, dass einzelne Krankenhäuser trotz Nichterfüllung der entsprechenden Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Notfallversorgung zugelassen werden.

Diese Gefahr besteht nicht. Soweit nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu einem gestuften System von Notfallstrukturen krankenhauplanerische Ausnahmeentscheidungen zulässig sind, wird von dieser Möglichkeit erst nach einer sorgfältigen Beratung im Landeskrankenhausausschuss Gebrauch gemacht.

Verbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen sowie Verband der Privaten Krankenversicherung in Hessen:

Die Verbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen sowie der Verband der Privaten Krankenversicherung schlagen vor, die Auswirkungen der jüngsten Gesetzesänderungen abzuwarten. Sie sprechen sich dafür aus, zunächst einen neuen Krankenhausplan zu verabschieden und in der Folge, Erfahrungen mit der Umsetzung zu sammeln.

Hessischer Landkreistag, Hessischer Städte- und Gemeindebund:

Es wird von einer Stellungnahme abgesehen; es besteht weder Änderungsbedarf, noch zusätzlicher Regelungsbedarf.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst:

Die Regelung im Hessischen Krankenhausgesetz über die Zusammenarbeit mit Krankenhäusern in der Region hat sich bewährt. Auf dieser Basis ist in den letzten Jahren eine Vielzahl von Kooperationen für die Versorgung der Patienten geschlossen worden.

Ungeachtet dessen muss sichergestellt werden, dass eine wohnortnahe Versorgung erfolgen kann, ohne dass bestehende Einrichtungen aufgrund fehlender Kapazität einem Haftungsrisiko ausgesetzt sind. Dies ist vor allem bei Schließung von anderen Krankenhäusern oder Abteilungen relevant.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 verlängert.

Zu Art. 10 – Änderung des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes

Das Hessische Wohnraumförderungsgesetz stellt die Grundlage der Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch das Land Hessen dar. Es enthält die Ziele der sozialen Wohnraumförderung, die Fördergegenstände und die Regeln zur Sicherung der Zweckbestimmung der ab 1. Januar 2003 geförderten Wohnungen. Ebenso sind in dem Gesetz grundsätzliche Verfahrensregelungen und die Voraussetzungen zum Bezug der geförderten Wohnungen (Wohnberechtigung, Einkommensgrenzen) festgelegt.

Zu Nr. 1 bis 3 (§ 7 Abs. 3 Nr. 7, § 23 Abs. 5 und § 26 Abs. 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 4 (§ 28 Satz 2)

Das Hessische Wohnraumförderungsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Um die Ergebnisse der Evaluierung des Gesetzes in einem geordneten Gesetzgebungsverfahren umsetzen zu können, insbesondere um alle Interessengruppen in den Prozess intensiv einzubinden und ausreichend Zeit für die Anhörungen zu haben, soll die Geltungsdauer des Gesetzes um zwei Jahre verlängert werden. Ein Außerkrafttreten des Gesetzes ohne vorherige Verlängerung der Geltungsdauer wird dadurch vermieden.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 verlängert.

Zu Art. 11 – Änderung des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes

Das Hessische Wohnungsbindungsgesetz enthält die Vorschriften zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen, für die öffentliche Mittel bis zum 31. Dezember 2002 bewilligt worden sind. In dem Gesetz sind insbesondere der Beginn und das Ende der Bindungen der bis zum 31. Dezember 2002 geförderten Wohnungen sowie die Ermittlung der Kostenmiete bestimmt.

Zu Nr. 1 (§ 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 31 Satz 2)

Das Hessische Wohnungsbindungsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Um die Ergebnisse der Evaluierung des Gesetzes in einem geordneten Gesetzgebungsverfahren umsetzen zu können, insbesondere um alle Interessengruppen in den Prozess intensiv einzubinden und ausreichend Zeit für die Anhörungen zu haben, soll die Geltungsdauer des Gesetzes um zwei Jahre verlängert werden. Ein Außerkrafttreten des Gesetzes ohne vorherige Verlängerung der Geltungsdauer wird dadurch vermieden.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 verlängert.

Zu Art. 12 – Änderung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

Das Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz regelt die Einrichtung und Führung des amtlichen geodätischen Raumbezugssystems sowie der Nachweise der amtlichen Geotopografie und des Liegenschaftskatasters. Darüber hinaus enthält es Bestimmungen über die Bereitstellung der erhobenen Geobasisdaten für Zwecke der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger. Die Regelungen des Dritten Teils dienen der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie).

Zu Nr. 1 bis 3 (§ 4 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, § 12 Abs. 3)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 4 (§15 Abs. 2 Satz 1)

Die Laufbahnbezeichnungen werden redaktionell an das geänderte Laufbahnrecht angepasst. Die Laufbahnbezeichnung „technischen Dienstes in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation“ entspricht fachlich und inhaltlich der bisherigen Laufbahnbezeichnung.

Zu Nr. 5 bis 8, 10 und 11 (§ 18 Abs. 5 Satz 1, § 24 Satz 2, § 26 Abs. 3, § 36 Abs. 3, Anlage 1 Nr. 7 und 8, Anlage 3 Nr. 8)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 9 (§ 48)

Das Gesetz wurde evaluiert. Es hat sich grundsätzlich im Verwaltungsvollzug bewährt. Zudem hatten die betroffenen Fachkreise und Verbände (Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. – Landesgruppe Hessen, Deutscher Verein für Vermessungswesen – DVW Hessen, Ingenieurkammer Hessen, Verband Deutscher Vermessungsingenieure – Landesverband Hessen) und die Kommunalen Spitzenverbände Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Verlängerung des Gesetzes zu äußern.

Änderungen im Unions- und im Bundesrecht sowie die politische Absicht, die Daten der amtlichen Geotopografie und des Liegenschaftskatasters (Geobasisdaten) der Allgemeinheit weitgehend kosten- und lizenzfrei für die eigene und die kommerzielle Verwendung bereitzustellen, machen eine grundlegende Überarbeitung der Norm erforderlich.

Um den Zeitrahmen für eine umfassende Novellierung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes zu schaffen und die bereits eingetretenen oder sich abzeichnenden Änderungen im Unions- und im Bundesrecht dabei berücksichtigen zu können, soll die Geltungsdauer des Gesetzes unter Vornahme von lediglich redaktionellen Anpassungen um zwei Jahre verlängert werden.

Die im Rahmen der Evaluation vorgetragenen Anregungen sollen wegen des inhaltlichen Zusammenhangs mit der derzeit in Erarbeitung befindlichen Novelle des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes behandelt werden.

Der Hessische Städtetag hat darum gebeten, sich mit seinen Anregungen möglichst zügig auseinanderzusetzen und seine Punkte zum Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens zu machen. Die vom Hessischen Städtetag aufgeworfenen Fragestellungen sind weitgehend grundsätzlicher Natur (Wiedereinführung der Abmarkungspflicht von Grenzpunkten, Neuordnung der Rechte an den Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens, Übertragung von staatlichen Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens auf Kommunen, Verbesserung der Aktualität des Gebäudenachweises im Liegenschaftskataster, Änderung der Kostenregelungen durch Kooperationsvereinbarungen).

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 verlängert.

Zu Art. 13 – Änderung des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren

Das Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren bietet die Grundlage für Einzelhändler und Hauseigentümer, Bereiche in Stadtzentren und Stadtteilzentren zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (sog. „Business Improvement Districts“ - BID - bzw. im Gesetz „Innovationsbereiche“ genannt) festzulegen, in denen in eigener Organisation und Finanzverantwortung für einen begrenzten Zeitraum Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben ergriffen werden können. Ziel ist die Schaffung eines sicheren, einladenden und prosperierenden Stadtquartiers für Gewerbetreibende, Bewohner und Kunden. Individuelle Projekte und Maßnahmen des Innovationsbereichs werden örtlich festgelegt. Hierzu zählen unter anderem Maßnahmen zur Aufwertung und Belebung des öffentlichen Straßenraums, Ladenleerstands-Management, Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung und -gestaltung, Quartiersmarketing, die Durchführung von Events sowie Sicherheit und Sauberkeit. Das Gesetz erlaubt es Kommunen, auf Antrag eines „Aufgabenträgers“ per Satzung BIDs einzurichten und während der Laufzeit des BID von allen Hauseigentümern des Gebiets Beiträge zu erheben, mit denen die Maßnahmen finanziert werden.

Das Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren hat sich grundsätzlich im Verwaltungsvollzug bewährt. Es wurde evaluiert und ein Entwurf mit inhaltlichen Änderungen befindet sich aktuell in der Anhörung. Geplant ist eine Einzelnovelle, für welche der Zeitrahmen bis Ende des Jahres knapp bemessen ist. Weil die derzeitige Pandemie verschobene oder verkürzte Sitzungen des Plenums zur Folge haben kann, sodass Tagesordnungspunkte verschoben und die Einzelnovelle in 2. Lesung erst im Jahr 2021 verabschiedet werden könnte, soll vorerst ausschließlich die Geltungsdauer des Fehlbelegungsabgabe-Gesetzes ohne sonstige Änderungen um ein Jahr verlängert werden. So kann ein ungewolltes Außerkrafttreten des Gesetzes zum 31. Dezember 2020 verhindert werden.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 verlängert.

Zu Art. 14 – Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes

Mit dem Hessischen Bibliotheksgesetz wurde der Empfehlung der Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland" an die Länder gefolgt, Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln.

Das Hessische Bibliotheksgesetz hat sich grundsätzlich im Verwaltungsvollzug bewährt. Es wurde evaluiert und ein Entwurf mit inhaltlichen Änderungen vorbereitet. Geplant ist eine Einzelnovelle, für welche der Zeitrahmen bis Ende des Jahres knapp bemessen ist. Weil die derzeitige Pandemie verschobene oder verkürzte Sitzungen des Plenums zur Folge haben kann, sodass Tagesordnungspunkte verschoben und die Einzelnovelle in 2. Lesung erst im Jahr 2021 verabschiedet werden könnte, soll vorerst ausschließlich die Geltungsdauer des Hessischen Bibliotheksgesetzes ohne

sonstige Änderungen um ein Jahr verlängert werden. So kann ein ungewolltes Außerkrafttreten des Gesetzes zum 31. Dezember 2020 verhindert werden.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 verlängert.

Zu Art. 15 – Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz dient der Umsetzung des Abwasserabgabengesetzes des Bundes, nach dem eine Abgabe (Abwasserabgabe) für das Einleiten von Abwasser in Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), zu entrichten ist. Die Abwasserabgabe wird durch die Länder erhoben. Den Ländern verbleibt zum einen ein Gestaltungsspielraum, den der Landesgesetzgeber für eigene Vorschriften nutzen kann, zum anderen sind verfahrensrechtliche Vorschriften notwendig, um das Abwasserabgabengesetz in Hessen vollziehen zu können.

Das Ausführungsgesetz regelt aufgrund der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes vollständig das formelle Abgaberecht und beinhaltet insbesondere die notwendigen Regelungen über das Verfahren zur Festsetzung, zur Erhebung und Vollstreckung, die Behördenzuständigkeit sowie das Verwaltungsverfahren im Übrigen. Ansonsten macht es von den sich aus dem Abwasserabgabengesetz ergebenden Öffnungsklauseln umfassend Gebrauch. Weitere Konkretisierungen, die für den einheitlichen Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Ausführungsgesetzes erforderlich sind, den Rahmen eines Gesetzes jedoch überschreiten würden, werden in einer Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Ausführungsgesetzes vorgenommen.

Zu Nr. 1 bis 3 (§ 2 Abs. 2; § 2a; § 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 4 (§ 9)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, insbesondere auch an die mit Wirkung zum 1. Januar 2016 geänderte Bezeichnung des Landesamtes.

Zu Nr. 5 (§ 14)

Zu Buchst. a (§ 14 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. b (§ 14 Abs. 2 Satz 2)

Es handelt sich um die rein sprachliche Klarstellung, dass es sich bei der bisherigen Formulierung „bei einer sachlichen Unbilligkeit“ um die Entscheidung über das Vorliegen einer sachlichen Unbilligkeit handelt.

Zu Buchst. c (§ 14 Abs. 4)

Es handelt sich um die sprachliche Klarstellung, dass die Zinsberechnung „für das Jahr“ erfolgt.

Zu Nr. 6 (§ 21)

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Die betroffenen Behörden, Ressorts, Fachverbände und die kommunalen Spitzenverbände wurden beteiligt und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gegen die beabsichtigte Verlängerung des Gesetzes wurden keine Bedenken geäußert.

Vor dem Hintergrund, dass auf Bundesebene eine umfassende Novellierung des Abwasserabgabengesetzes in Bearbeitung ist und dies anschließend eine umfängliche Überarbeitung des Hessischen Ausführungsgesetzes notwendig macht, ist eine Befristung bis zum 31. Dezember 2023 vorgesehen. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Ausführungsgesetzes um drei Jahre wird als notwendiger Zeitraum angesehen, um im Anschluss an die Verabschiedung des Bundesgesetzes ausreichend Zeit für die Evaluierung auf dessen Grundlage und die Anpassung des Ausführungsgesetzes zu haben. Die in den Stellungnahmen angesprochene Bagatellregelung soll im Rahmen der umfänglichen Überarbeitung des Ausführungsgesetzes berücksichtigt werden. Bei dieser Gelegenheit werden auch weitere Änderungsvorschläge geprüft.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verlängert.

Zu Art. 16 – Inkrafttreten

Es wird das Inkrafttreten der Änderungen geregelt.

Wiesbaden, 18. Mai 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Volker Bouffier

Die Hessische Ministerin der Justiz
Eva Kühne-Hörmann

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Peter Beuth

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Angela Dorn

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Tarek Al-Wazir

Die Hessische Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Priska Hinz

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Kai Klose